



Leitfaden für die Errichtung einer Stiftung

mit Muster für ein Stiftungsgeschäft und eine Stiftungssatzung



© Stiftung Juliusspital Würzburg

Das JULIUSSPITAL in Würzburg – eine der bekanntesten und ältesten Stiftungen in Bayern
(errichtet von Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn 1579)

Herausgeber:

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport mit dem
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
(Adressen und Erreichbarkeit: siehe Anhang)

Redaktion:

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport, Sachgebiet A6

Informationen im **Internet** unter
www.innenministerium.bayern.de/sug/engagement/stiftungen

Stand: 01.08.2019

VORWORT

DAS INSTITUT DER STIFTUNG hat eine lange Rechtstradition und existiert in unterschiedlichen Ausprägungen schon seit der Antike. Die Stiftung ist eine ideale Möglichkeit, privates Vermögen – noch zu Lebzeiten oder von Todes wegen – **auf Dauer, nachhaltig und den persönlichen Vorstellungen** entsprechend für das **öffentliche Wohl** einzusetzen. Stiftungen sind heute – als Ausdruck einer starken und aktiven Bürgergesellschaft – für unser Gemeinwesen unverzichtbar. Ohne Stiftungen wäre unser Land um vieles ärmer. Von Kindergärten über Schulen und Universitäten bis hin zu Altersheimen, von sozialkaritativen und kulturellen Einrichtungen bis hin zum Umweltschutz – überall könnten viele Einrichtungen und Leistungen ohne Stiftungen gar nicht aufrechterhalten werden. Stiftungen springen auch dort ein, wo der Staat an seine finanziellen und rechtlichen Grenzen stößt. Sie sind auch deshalb so beliebt, weil keine andere Rechtsform bei ihrer Gründung eine ähnliche Gestaltungsfreiheit aufweist. Im Rahmen der Festlegungen durch den Stifter sind sie flexibel, sie können kurzfristig und ohne große Bürokratie arbeiten und helfen. Die Stiftungen haben ein **Recht auf ihren Bestand**; die staatliche Stiftungsaufsicht sorgt für die **Achtung des Stifterwillens**.

Stiftungen haben in **Bayern** eine reiche und lange Tradition. Hier gibt es über 4.000 rechtsfähige Stiftungen (ohne kirchliche Stiftungen). Bayern liegt sowohl bei der Zahl der neu errichteten als auch der insgesamt registrierten Stiftungen bundesweit in der Spitzengruppe. Die älteste noch heute bestehende Stiftung in Bayern entstand bereits im 10. Jahrhundert.

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung erfordert zwar in der Regel keinen großen Aufwand, aber gerade in Zeiten niedriger Zinsen ein **ausreichend großes rentierliches Vermögen**, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus eigenen Mitteln sicherzustellen. Als potentieller Stifter sollten Sie möglichst konkrete Vorstellungen über das **Stiftungskonzept** haben, insbesondere was den vorgesehenen **Zweck**, seine Verwirklichung und die **Organe**, also die für die Stiftung handelnden und verantwortlichen Personen, betrifft. Eine Vorabstimmung mit der Anerkennungsbehörde und ggf. mit dem Finanzamt ist auf jeden Fall ratsam. Die für die Anerkennung und Aufsicht zuständige **Bezirksregierung** (siehe Anhang, Nr. 15.1/ 1) steht Ihnen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

DIESER LEITFADEN soll Sie über die wichtigsten Grundlagen für die Errichtung einer **rechtsfähigen** Stiftung nach den Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB) und des **Bayerischen Stiftungsgesetzes** (BayStG) informieren.

TEIL I enthält **allgemeine Hinweise** einschließlich eines **Anhangs** mit wichtigen Adressen, Links und weiterführenden Informationen,

TEIL II enthält je ein **Muster** für die Errichtung einer Stiftung (**Stiftungsgeschäft**) und für eine **Stiftungssatzung** mit Erläuterungen.

Hinweise:

Der Begriff „Stifter“ wird in diesem Leitfaden und in den Mustern wie im BGB und im BayStG ausschließlich in der Einzahl und in der männlichen Form verwendet unabhängig davon, ob es sich um eine Stifter, eine Stifterin oder mehrere Personen handelt.

Der Inhalt dieses Leitfadens und der Muster beruht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung vorlagen. Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere auch zum Steuerrecht, sind Anpassungen und Änderungen unterworfen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann keine Gewähr oder Haftung für Auswirkungen jeglicher Art übernommen werden.

TEIL I

ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|-----------|
| 1. Begriff der Stiftung | 4 |
| 2. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen, Alternativen..... | 4 |
| 3. Arten von Stiftungen | 5 |
| 3.1. Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts | 5 |
| 3.2. Unterscheidung nach öffentlichen und privaten Zwecken (Gemeinwohlbezug und Gemeinnützigkeit), Stiftungsfreiheit | 5 |
| 3.3. Allgemeine, kirchliche und kommunale Stiftungen | 6 |
| 3.4. Kapital- und Anstaltsstiftungen, operative und Förderstiftungen | 6 |
| 3.5. Bürgerstiftungen | 7 |
| 3.6. Ewigkeits- und Verbrauchsstiftung, Stiftung auf Zeit | 7 |
| 4. Entstehung einer Stiftung | 8 |
| 4.1. Stiftungsgeschäft und Stifterwille | 8 |
| 4.2. Stiftung unter Lebenden oder von Todes wegen | 9 |
| 5. Wer kann Stifter sein? | 9 |
| 6. Stiftungszweck | 10 |
| 6.1. Der Stiftungszweck als zentraler Bestandteil des Stifterwillens | 10 |
| 6.2. Grundsatz der Unabänderlichkeit des Stiftungszwecks | 10 |
| 7. Vermögen der Stiftung | 10 |
| 7.1. Begriff, Grundsatz der Bestandserhaltung | 10 |
| 7.2. Ausreichende und angemessene Vermögensausstattung | 11 |
| 7.3. Bestandteile bzw. Art des Vermögens der Stiftung | 12 |
| 7.4. Übertragung des Grundstockvermögens auf die Stiftung, Begünstigung des Stifters und seiner Angehörigen | 13 |
| 7.5. Grundsätze für die Verwaltung und die Anlage des Vermögens | 13 |
| 7.6. Besonderheiten für die Vermögensverwaltung bei der Verbrauchsstiftung | 15 |
| 8. Stiftungsorganisation (Verwaltung) | 16 |
| 8.1. Mindestanforderungen | 16 |
| 8.2. Grundsätze für die Organisation, Ehrenamtlichkeit, Haftung | 16 |
| 8.3. Mitwirkung und Sonderrechte des Stifters | 18 |
| 9. Stiftungssatzung | 18 |
| 10. Anerkennung, Aufsicht, Veröffentlichung | 19 |
| 10.1. Staatliche Anerkennung, Beratung | 19 |
| 10.2. Aufsicht über die Stiftung | 19 |
| 10.3. Stiftungsverzeichnis, Transparenzregister | 20 |
| 11. Kosten | 21 |
| 12. Aufhebung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung von Stiftungen | 21 |
| 13. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen | 22 |
| 13.1. Steuerliche Absetzbarkeit der Erstaussstattung einer Stiftung sowie von Spenden und Zuwendungen an Stiftungen (Begünstigung des Stifters oder Spenders) | 22 |
| 13.2. Steuerliche Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen und der ehrenamtlichen Tätigkeit für Stiftungen | 22 |
| 13.3. Steuerliche Beratung | 23 |
| 14. Abschließende Hinweise, weitere Fragen | 23 |
| 15. Anhang | 24 |
| 15.1. Wichtige Adressen und Links | 24 |
| 15.2. Wichtige Rechtsgrundlagen | 27 |
| 15.3. Literaturhinweise | 27 |

1. Begriff der Stiftung

Der Begriff der Stiftung ist gesetzlich nicht definiert. Unter einer **rechtsfähigen Stiftung** versteht man im Allgemeinen eine durch den **Willensakt des Stifters** für einen bestimmten **Zweck** gewidmete, mitgliederlose **Vermögensmasse**. Diese hat durch die **staatliche Anerkennung** als **juristische Person** rechtliche Selbständigkeit erlangt und verfolgt mit den für sie handelnden **Organen** ihren Zweck **nachhaltig** und **dauerhaft**.

2. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen, Alternativen

Die **Dauerhaftigkeit** und **Nachhaltigkeit** sowie die auf einem **Vermögen** und **nicht auf Mitgliedern** beruhende Struktur sind die besonderen Merkmale der **rechtsfähigen** Stiftung. Von dieser zu unterscheiden sind demnach insbesondere

- (1) der **rechtsfähige Verein** (Personenvereinigung),
- (2) die Rechtsformen des Gesellschaftsrechts, wie GmbH, OHG, KG oder AG (**Personen- bzw. Kapitalgesellschaften**);

☞ *solche juristische Personen können ebenfalls den Begriff „Stiftung“ in ihrem Namen führen, wenn sie stiftungsähnlich ausgestaltet sind (z.B. Stiftungsverein, gemeinnützige GmbH – gGmbH – oder Unternehmergesellschaft – gUG); der Stiftungsbegriff ist **nicht** ausschließlich für rechtsfähige Stiftungen nach dem BGB reserviert,*

- (3) die unselbständige, **nicht-rechtsfähige** (fiduziarische oder treuhänderische) **Stiftung** (auch **Zustiftungen**), vgl. auch Nr. 7.2 Abs. 3.

☞ *Bei einer solchen Stiftung überträgt der Stifter das Vermögen durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen einem rechtlich selbständigen Träger (Treuhänder), meist einer juristischen Person (z.B. rechtsfähiger Verein, rechtsfähige Stiftung, Gemeinde, Universität, Kirche) mit der Verpflichtung, die stiftungsgemäßen Leistungen zu erbringen. Die **Rechtsbeziehungen** der Beteiligten unterliegen dem Schuld- oder Erbrecht, **nicht dem Stiftungsrecht**, und zwar auch dann nicht, wenn eine rechtsfähige Stiftung neben der Verfolgung ihrer eigenen Zwecke auch nicht-rechtsfähige Stiftungen verwaltet. Das Vermögen der verwalteten nicht-rechtsfähigen Stiftung ist deshalb auch getrennt vom Stiftungsvermögen der rechtsfähigen Stiftung zu halten.*

Stiftungsähnliche Rechtsformen, nichtrechtsfähige Stiftungen und Zustiftungen (an rechtsfähige Stiftungen) mit besonderer Zweckbindung sind insbesondere dann als **Alternative zur rechtsfähigen Stiftung** zu empfehlen, wenn ein ausreichendes Stiftungsvermögen für die nachhaltige Verfolgung der Zwecke (zunächst) nicht zur Verfügung steht, ein zeitlich befristeter Zweck verfolgt werden soll, das staatliche Anerkennungsverfahren und die staatliche Aufsicht vermieden werden sollen oder eine größere Flexibilität etwa für Änderungen des Zwecks und der Verwaltung erwünscht ist. Solche Alternativformen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aus steuerrechtlicher Sicht **ebenfalls gemeinnützige Körperschaften** sein und steuerliche Vorteile für sich bzw. Spender in Anspruch nehmen. Es gibt nur eine steuerliche Ausnahme zu Gunsten von **Stiftungen**: Die erhöhte Absetzbarkeit von Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock); siehe Nr. 13.1 Abs. 2. Die Rechtsfähigkeit erlangen solche Körperschaften ggf. mit der Eintragung in das Vereins- bzw. Handelsregister.

Bei entsprechender vertraglicher Gestaltung (bei der nicht-rechtsfähigen Stiftung) bzw. Satzungsregelung (bei einem rechtsfähigen Verein oder einer gGmbH) können solche **Alternativgebilde** auch wieder **aufgelöst** oder bei Vorliegen der Voraussetzungen in eine dauerhaf-

te rechtsfähige Stiftung **umgewandelt** werden. Dagegen wird eine **rechtsfähige** Stiftung, wenn nicht ausnahmsweise eine „Verbrauchsstiftung“ beabsichtigt ist (vgl. Nr. 3.6), in der Regel **auf Dauer** errichtet. Stiftungserrichtungen mit einem Vorbehalt des Widerrufs oder mit einer auflösenden Bedingung können deshalb nicht vorgenommen werden. Nach Errichtung einer **rechtsfähigen** Stiftung sind **wesentliche Änderungen ihres Zwecks oder ihrer Organisation oder gar eine Aufhebung nur unter besonderen Voraussetzungen unter maßgeblicher Mitwirkung der Stiftungsbehörde** möglich (vgl. Nrn. 9, 12). Eine freie organschaftliche Willensbildung über existenzielle Fragen (wie Zweck und Bestand) kennt das Stiftungsrecht nicht. Deshalb sind auch Satzungsregelungen, welche ausschließlich autonome Entscheidungen der Stiftungsorgane zu Zweckänderungen oder eine Auflösung vorsehen, rechtlich unzulässig, da hier § 87 BGB einziger Maßstab ist (Art. 8, 26 BayStG).

3. Arten von Stiftungen

3.1. Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts

Nach der Rechtsstellung der Stiftungen wird unterschieden zwischen der

- (1) Stiftung des **bürgerlichen Rechts** nach den Vorschriften des BGB; sie stellt den Regelfall dar. Sie entsteht ausschließlich durch ein bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft (Stiftungsgeschäft, vgl. Nr. 4.1) und die Anerkennung der zuständigen Behörde.
- (2) Stiftung des **öffentlichen Rechts** (Art. 1 Abs. 3 und 4 BayStG). Sie erfüllt **ausschließlich** öffentliche Zwecke und steht im engen organisatorischen („organischen“) Zusammenhang mit dem Staat, einer Gemeinde oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt, wodurch die Stiftung selbst zu einer **öffentlichen Einrichtung** wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nach Art. 3 Abs. 2 BayStG in Bayern auch eine Privatperson durch (in diesem Fall: öffentlich-rechtliches) Stiftungsgeschäft und behördliche Anerkennung eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichten; sie kann auch durch ein Gesetz errichtet werden.

3.2. Unterscheidung nach öffentlichen und privaten Zwecken (Gemeinwohlbezug und Gemeinnützigkeit), Stiftungsfreiheit

Es gilt der Grundsatz der **Stifterfreiheit**. Danach sind Stiftungen grundsätzlich **zu jedem** durch Nutzung eines Vermögens zu verwirklichenden **Zweck zulässig** (Grundsatz der „gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung“; siehe auch Nr. 6.1). Die Zweckverwirklichung darf aber nicht unmöglich oder wegen Verstoßes gegen bestehende Gesetze nicht erlaubt sein oder das Gemeinwohl gefährden. Außerdem muss der Zweck **außerhalb** der Stiftung selbst liegen, d.h. er darf sich nicht ausschließlich oder weit überwiegend auf die Verwaltung und Vermehrung des eigenen Vermögens beschränken (Selbstzweckstiftung). Unzulässig ist jedenfalls auch eine reine Stiftung für den Stifter, d.h. eine Stiftung, die sich lediglich auf die Begünstigung des Stifters beschränkt.

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz können die Stiftungen des **bürgerlichen Rechts** nach der Ausrichtung ihrer Zwecke unterschieden werden in

- (1) Stiftungen, die (teilweise oder ausschließlich) **öffentliche**, also dem **Gemeinwohl** dienende **Zwecke** verfolgen (z.B. soziale Aufgaben, Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Sport, Religion, Kunst, Denkmalpflege, Heimatpflege, Umwelt- und Naturschutz, Völkerverständigung, vgl. auch Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayStG), und

- (2) Stiftungen, die **ausschließlich** nicht-öffentliche (**privatnützige**) **Zwecke** verfolgen (private Stiftungen, z.B. **Familienstiftungen** oder z.T. **unternehmensverbundene Stiftungen**).

Die Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als Stiftungen, die **ausschließlich private** Zwecke verfolgen, in Bayern insbesondere **nicht der** (die Stiftungen schützenden) **staatlichen Stiftungsaufsicht** nach Art. 10 ff. BayStG **unterstehen**. Im Übrigen gelten aber auch für sie die Vorschriften des BGB und des BayStG. Sie bedürfen zu ihrer Entstehung der staatlichen Anerkennung, auch Satzungsänderungen sind genehmigungspflichtig. Verfolgt eine Stiftung nicht überwiegend öffentliche Zwecke, gilt für sie **keine Kostenfreiheit** (vgl. im Einzelnen auch Nrn. 10.2 und 11).

☞ *Der Charakter einer **altruistischen (uneigennützigen, gemeinwohldienenden) Einrichtung** prägt herkömmlich das Verständnis von „Stiftung“. Die Errichtung einer rein privatnützigen Stiftung ist eher als Ausnahme anzusehen.*

In den meisten Fällen will der Stifter für seine Stiftung die **Steuerbegünstigung** erreichen. Sie muss dazu steuerbegünstigte Zwecke gem. den §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgen und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die das zuständige Finanzamt prüft (vgl. Nr. 13.2). Öffentliche Zwecke im Sinn des Stiftungsrechts und **gemeinnützige Zwecke** im Sinn des Steuerrechts sind zwar verschiedene Begriffe; sie weisen aber eine große Schnittmenge auf. Eine gemeinnützige (steuerlich begünstigte) Stiftung ist in aller Regel auch eine Stiftung, die öffentliche Zwecke i.S.d. BayStG verfolgt, und umgekehrt.

3.3. Allgemeine, kirchliche und kommunale Stiftungen

Eine weitere Unterscheidung nach ihrer Art trifft das BayStG hinsichtlich kommunaler und kirchlicher Stiftungen:

- (1) **Kommunale** und **kirchliche Stiftungen** weisen auf die jeweilige Zweckausrichtung und in der Regel auch auf die besondere Art der Verwaltung hin; sie stehen in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben und den Organen einer Kommune bzw. einer Kirche und sind oft Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für sie sind einige besondere Rechtsvorschriften zu beachten (vgl. Art. 20 und 21 ff. BayStG).
- (2) Im Übrigen spricht man von **allgemeinen Stiftungen**.

3.4. Kapital- und Anstaltsstiftungen, operative und Förderstiftungen

Diese Stiftungsarten sind keine speziellen Rechtsformen, die im Bayerischen Stiftungsgesetz genannt werden, sondern typische Ausprägungen in der vielfältigen Stiftungslandschaft.

- (1) **Nach Art der Vermögensausstattung** werden insbesondere unterschieden
- **Kapitalstiftungen:** sie erfüllen den Stiftungszweck durch Einsatz der **Erträge** ihres rentierlichen Vermögens (z.B. ihrer Geldanlagen, Wertpapiere, Immobilien) und
 - **Anstalts- oder Trägerstiftungen:** sie erfüllen den Stiftungszweck unmittelbar durch Betrieb einer eigenen Einrichtung (z.B. Altenheim, Kindergarten, Krankenhaus, Museum, Forschungseinrichtung).
- (2) **Nach Art der Tätigkeit oder Zweckerfüllung** können unterschieden werden
- **operative Stiftungen:** sie erfüllen den Stiftungszweck durch eigene Tätigkeit, also mit Sach- und/oder Personaleinsatz (z.B. Entwicklung eigener Projekte, Betreiben einer Einrichtung), und

- **Förderstiftungen:** sie beschränken sich auf die Weitergabe ihrer (finanziellen oder sachlichen) Mittel an andere (gemeinnützige) Organisationen, die dieselben Zwecke wie die Stiftung verfolgen, oder unmittelbar an hilfsbedürftige Personen. Förderstiftungen können somit auch „Mittelbeschaffungskörperschaften“ im steuerrechtlichen Sinn (vgl. § 58 Nr. 1 AO) sein. Die zur Weitergabe vorgesehenen Mittel müssen jedoch bereits aus den Erträgen des anfänglichen Grundstockvermögens bereitstehen. Stiftungszweck kann nicht die Mittelbeschaffung an sich (etwa das Einsammeln von Spenden) sein.

Mischformen sind jeweils möglich, also etwa Stiftungen, die sowohl fördernd als auch operativ tätig sind, oder Anstaltsstiftungen, die neben der eigenen Einrichtung auch über ein größeres Kapitalvermögen zur Förderung weiterer Zwecke verfügen.

3.5. Bürgerstiftungen

Dieser Stiftungstyp hat sich als typische Form bürgerschaftlichen Engagements ausgehend von entsprechenden Einrichtungen vor allem in den USA in Deutschland etwa Mitte der 1990er Jahre entwickelt. Im Unterschied zur herkömmlichen Stiftung, die von einer oder wenigen Personen gegründet wird, sind Bürgerstiftungen **Gemeinschaften von Stiftern und Zustiftern**, die das Stiftungskapital in der Regel durch eine Vielzahl eher kleinerer Zustiftungen aufbauen und die sich meist auch aktiv in der Stiftungsarbeit engagieren, etwa durch festgelegte Mitwirkungsbefugnisse in der Stifternversammlung, die in der Stiftungssatzung häufig als Beratungsgremium oder Organ (mit Entscheidungsbefugnissen) einer Bürgerstiftung vorgesehen ist (vgl. Nr. 8). Bürgerstiftungen sind geprägt durch ihre **geographisch begrenzte regionale Ausrichtung**, dienen der aktiven Mitgestaltung der örtlichen Gemeinschaft und verfolgen in der Regel einen entsprechend **weitgefassten Stiftungszweck**. Für Bürgerstiftungen gelten keine Spezialvorschriften.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat (im Sinne einer besseren Unterscheidung, nicht als rechtliche Vorgabe) **zehn Merkmale für eine Bürgerstiftung** entwickelt (Näheres im Anhang, Nr. 15.1/ 4). Der Begriff „Bürgerstiftung“ sollte im Interesse einer klaren Abgrenzung Stiftungen vorbehalten bleiben, die diese Merkmale erfüllen.

3.6. Ewigkeits- und Verbrauchsstiftung, Stiftung auf Zeit

- (1) Die klassische, den Stiftungsbegriff bis heute prägende „**Ewigkeitsstiftung**“, die sich seit Jahrhunderten für die Verfolgung wohltätiger, öffentlicher Zwecke bewährt hat, wird auf **unbeschränkte Zeit** errichtet und besteht, solange sie ihre Zwecke erfüllen kann (vgl. Nr. 12). Dabei können die Maßnahmen zur Verfolgung der Stiftungszwecke, u.U. auch die Stiftungszwecke selbst, erforderlichenfalls durchaus entsprechend dem Willen des Stifters den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten **angepasst** werden (vgl. Nr. 6.2). Da eine Stiftung nur als rechtlich selbständige Vermögensmasse ohne Mitglieder existiert, muss ihr **Vermögen in seinem Wert erhalten** bleiben, um den Willen des Stifters **auf Dauer und nachhaltig** erfüllen zu können. Sie kann deshalb ihre Zwecke grundsätzlich nur mit den Erträgen, die sie aus ihrem zu erhaltenden Vermögen erzielt, oder unmittelbar durch Nutzung ihres Vermögens (z.B. eines Gebäudes) erfüllen.
- (2) Soll die Stiftung nur für einen **vorab bestimmten Zeitraum** bestehen, obwohl ihr Zweck auch noch längere Zeit erfüllt werden könnte, kann sie als „**Verbrauchsstiftung**“ errichtet werden. Der Stifter bestimmt dann, dass das der Stiftung gewidmete **Vermögen** für die Zweckverfolgung unmittelbar eingesetzt und in der Zeit ihres Bestehens (grundsätzlich vollständig) **verbraucht** wird (vgl. Nr. 4.1 Abs. 1 und Nr. 7.6 sowie „Anhang VS“ von Teil II dieses Leitfadens – Besonderheiten für Muster Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung). Die Verbrauchsstiftung hat der Gesetzgeber Anfang 2013 unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich als Variante für die klassische Stiftung zugelassen (§ 80

Abs. 2 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine Verbrauchsstiftung muss für **mindestens zehn Jahre** errichtet werden, um die vom Gesetz geforderte „dauerhafte“ Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen. Am Ende des im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraums ihres Bestehens bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit noch eines formalen Aufhebungsaktes der Anerkennungsbehörde entsprechend § 87 BGB, Art. 8 BayStG (vgl. Nr. 12).

- (3) Schon immer möglich, wenn auch auf Ausnahmefälle beschränkt, war eine **auf Zeit errichtete Stiftung**, für die zwar kein kalendarisch bestimmter Endzeitpunkt festgelegt ist, deren Ende durch **vollständige Zweckerfüllung** jedoch schon im Zeitpunkt ihrer Errichtung **absehbar** ist (z.B. Errichtung oder Wiederaufbau eines Baudenkmals). Es muss sich auch hier um eine **längerfristige Aufgabe** (mindestens ca. zehn Jahre) handeln. Die Stiftung behält ihre Rechtsfähigkeit so lange, bis sie formal aufgehoben wird (vgl. Nr. 12).

4. Entstehung einer Stiftung

4.1. Stiftungsgeschäft und Stifterwille

Eine rechtsfähige Stiftung entsteht durch das **Stiftungsgeschäft** und die **staatliche Anerkennung** (vgl. Nr. 10.1).

- (1) Das **Stiftungsgeschäft** ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige **verbindliche** Erklärung des Stifters (vgl. Nr. 5), eine rechtsfähige Stiftung errichten und hierzu ein genau bestimmtes **Vermögen** (Nr. 7) einem von ihm vorgegebenen **Zweck** (Nrn. 3.2 und 6) widmen zu wollen (= notwendiger Inhalt der Erklärung, vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB, Art. 3 Abs. 1 BayStG).

☞ Bei einer **Verbrauchsstiftung** muss auch das Datum des Endes der Stiftung bzw. der Zeitraum ihres Bestehens festgelegt werden (vgl. auch Nr. 7.6).

- (2) Mit dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine **Stiftungssatzung** erhalten (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB, Art. 5 Abs. 1, 2 BayStG). Darin regelt der Stifter u.a. die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Verwaltung (Organisation) der Stiftung (vgl. Nr. 9).

Mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung ist der **Stifterwille** kundgetan, der von zentraler Bedeutung bei der Anwendung der stiftungsrechtlichen Vorschriften ist. Das Stiftungsgeschäft selbst kann zwar nach der Anerkennung der Stiftung nicht mehr geändert werden, wohl aber die Stiftungssatzung, soweit die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist. Der im Stiftungsgeschäft und ggf. anderen Errichtungsmaterialien niedergelegte **Stifterwille** ist also für alle Zeiten festgelegt und von den Stiftungsorganen und den staatlichen Aufsichtsbehörden als **oberste Richtschnur** ihres Handelns zu beachten (Art. 2 Abs. 1 BayStG); das erfordert insbesondere eine den jeweiligen Umständen entsprechende **zeitgemäße Interpretation** des (objektivierten) Stifterwillens, wie er sich zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung manifestiert hat; auch der Stifter selbst ist an seinen ursprünglichen Willen gebunden (vgl. Nr. 8.3).

4.2. Stiftung unter Lebenden oder von Todes wegen

Eine Stiftung kann zu Lebzeiten des Stifters (unter Lebenden) oder nach dessen Ableben (von Todes wegen) entstehen.

- (1) Für das **Stiftungsgeschäft unter Lebenden** ist die **Schriftform** notwendig. Die Urkunde muss also vom Stifter eigenhändig unterschrieben werden. Eine notarielle Beurkundung ist möglich, gesetzlich aber nicht vorgeschrieben. Im Fall der **Einbringung von Grundstücken** oder **Gesellschaftsrechten** in das Stiftungsvermögen wird die **notarielle Beurkundung** des Stiftungsgeschäfts insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit generell empfohlen.

 Ein **Muster** für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden enthält **Teil II** dieses Leitfadens.


- (2) Bei der **Stiftung von Todes wegen** sind die **Formvorschriften des Erbrechts** zu beachten. Als Stiftungsgeschäft kommen das Testament oder der Erbvertrag in Betracht; die Vermögenszuwendung erfolgt durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage.

Der Stifter (Erblasser) sollte die **Stiftungssatzung** bereits als Bestandteil des Stiftungsgeschäfts vorgeben; dabei empfiehlt es sich, den Testamentsvollstrecker oder den sonst zur Einholung der staatlichen Anerkennung Beauftragten zu ermächtigen, die Stiftungssatzung erforderlichenfalls den geänderten Verhältnissen oder gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung anzupassen. Dem Stifter (Erblasser) wird darüber hinaus empfohlen, den Satzungstext bereits zu Lebzeiten mit der **Stiftungsanerkenntnisbehörde** abzustimmen. Unabhängig davon empfiehlt sich bei beabsichtigten Stiftungen von Todes wegen generell die Einschaltung eines Notars oder Rechtsanwalts, insbesondere im Hinblick auf mögliche **Pflichtteilsansprüche** oder Pflichtteilergänzungsansprüche von berechtigten Abkömmlingen, Eltern oder Ehegatten des Erblassers.

Die Anerkennung einer Stiftung von Todes wegen wird erst nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung eingeholt. Die Stiftung wird somit erst nach dem Tod des Stifters anerkannt; für die Zuwendungen des Stifters gilt sie jedoch als schon vor dessen Tod entstanden (§ 84 BGB).

5. Wer kann Stifter sein?

Stifter kann **jede (unbeschränkt) geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person** sein. Auch **mehrere** natürliche und / oder juristische Personen können **gemeinsam** eine Stiftung errichten. Insbesondere bei den Bürgerstiftungen (siehe Nr. 3.5) ist der Kreis der Stifter oft sehr umfangreich. Es muss in diesen Fällen ein gemeinsamer **Stifterwille** (vgl. Nr. 4.1) formuliert werden.

 Wer einer rechtsfähigen Stiftung zusätzliches Vermögen in das Grundstockvermögen (vgl. Nrn. 7.1, 7.2) zuwendet (also nicht nur eine Spende zum Verbrauch), ist kein Stifter im Sinne des Stiftungsgesetzes, sondern **Zustifter**. Der ursprüngliche Stifterwille bleibt dadurch unberührt.

6. Stiftungszweck

6.1. Der Stiftungszweck als zentraler Bestandteil des Stifterwillens

Der Stiftungszweck ist **zentraler Bestandteil des Stifterwillens**. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, er legt Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorganisation fest und bindet die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

Näheres zu Stiftungszwecken und zu deren Unterscheidungsmerkmalen siehe unter Nr. 3.2.

☞ *Je nach finanzieller Ausstattung der Stiftung können auch **mehrere Zwecke** (z.B. Haupt- und Nebenzwecke) festgelegt werden; der Stifter kann ggf. auch Schwerpunkte setzen bzw. eine Rangfolge und / oder eine zeitliche Reihenfolge bestimmen. Es müssen aber jedenfalls innerhalb eines bestimmten Zeitraums grundsätzlich alle in der Stiftungssatzung bestimmten Zwecke tatsächlich bedient werden; d.h. „Vorratszwecke“ sind nicht zulässig.*

6.2. Grundsatz der Unabänderlichkeit des Stiftungszwecks

Entsprechend seiner zentralen Bedeutung für die gesamte Stiftung sollte der Stiftungszweck sehr sorgfältig formuliert werden. Einerseits sollte er so **konkret** gefasst sein, dass Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach Ableben des Stifters, vermieden werden, andererseits aber **nicht zu eng** formuliert werden, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter gewandelten Bedingungen sinnvoll erfüllen zu können, ohne ihn in seinem Wesen zu verändern.

Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks, z.B. bestimmte Maßnahmen, werden – in der Regel nur beispielhaft – in der Stiftungssatzung geregelt.

Der bei Errichtung der Stiftung im Stiftungsgeschäft niedergelegte Stiftungszweck kann nach ihrer Anerkennung allerdings **grundsätzlich nicht mehr geändert werden**, auch nicht durch den Stifter selbst, es sei denn, die Erfüllung des Zwecks ist (in der vom Stifter vorgesehenen Art und Weise) etwa durch veränderte Zeitumstände nicht mehr möglich. Der Stifter kann sich zwar in der Satzung besondere Mitwirkungsrechte vorbehalten (vgl. Nr. 8.3), bleibt aber auch in diesem Fall an seinen ursprünglichen, eigenen (**verselbständigten**) **Stifterwillen** gebunden (vgl. auch Nrn. 4.1 und 9 Abs. 2).

7. Vermögen der Stiftung

7.1. Begriff, Grundsatz der Bestandserhaltung

(1) Eine Stiftung ist eine **rechtlich verselbständigte Vermögensmasse (= Grundstockvermögen und ggf. sonstiges Vermögen)**, die der Stifter bereitgestellt hat, damit durch deren Nutzung der Stiftungszweck **dauernd und nachhaltig** erfüllt werden kann (vgl. Nr. 1); spätere Zustiftungen (d.h. ausdrücklich hierfür vorgesehene Zuwendungen) erhöhen das Grundstockvermögen. Die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks kann nur sichergestellt werden, wenn das Grundstockvermögen – soweit möglich – **in seinem realen (nicht nur nominellen) Wert ungeschmälert erhalten** wird (Erhaltung in seiner **Ertragskraft**, vgl. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BayStG; Bildung von **Rücklagen**, siehe Nr. 7.5). Maßstab hierbei sollte der Index für die Lebenshaltung sein. Nur die **Erträge** des Grundstockvermögens und ggf. sonstigen Vermögens (vgl. Nr. 7.3), darüber hinaus ggf. sonstige Stiftungsmittel (z.B. sonstige, zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen), nicht jedoch das Grundstockvermögen selbst (außer bei Verbrauchsstiftungen, vgl. Nrn. 3.6, 7.6), dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (2) Eine Stiftung kann auch über **sonstiges Vermögen** verfügen, das nicht zum Grundstockvermögen gehört. Die Gesamtheit aller Vermögensteile wird als „**Vermögen der Stiftung**“ bezeichnet (Oberbegriff). Sonstiges Vermögen sind z.B. Rücklagen, Betriebsmittel, noch nicht verausgabte Zuwendungen, vom Stifter zur besonderen Verwendung oder auch zum unmittelbaren Einsatz zur Verfolgung der Zwecke vorgesehene „**Sondervermögen**“ oder **Verbrauchsvermögen**. Soweit der Verbrauch oder die Möglichkeit des Verbrauchs nur für einen Teil des Vermögens der Stiftung und nicht für das Grundstockvermögen vorgesehen ist, handelt es sich **nicht** um eine Verbrauchsstiftung nach Nr. 3.6 Abs. 2.

7.2. Ausreichende und angemessene Vermögensausstattung

- (1) Die notwendige Höhe des Grundstockvermögens **wird entscheidend vom Stiftungszweck bestimmt**. Nach § 80 Abs. 2 BGB, Art. 3 Abs. 1 BayStG kann eine Stiftung u.a. nur dann als rechtsfähig anerkannt werden, wenn die **dauernde und nachhaltige** Erfüllung des Stiftungszwecks mit dem vorhandenen Grundstockvermögen **gesichert erscheint**. Bei Anstaltsstiftungen (vgl. Nr. 3.4) steht die unmittelbare Nutzung des Grundstockvermögens (Betrieb der Einrichtung) im Vordergrund, bei Kapitalstiftungen der Einsatz der **Erträge aus dem Grundstockvermögen**, wobei Personal- und Verwaltungskosten **und** die für den wertmäßigen Erhalt des Grundstockvermögens notwendigen Rücklagen abzuziehen sind sowie ggf. weitere Vermögensteile zu berücksichtigen sind. **Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Vermögens** sind im Anerkennungsverfahren vorzulegen (vgl. Nr. 10.1).
- (2) Entsprechend der Vielfalt möglicher Stiftungszwecke, der Art ihrer Verwirklichung, der Art, Zusammensetzung und Ertragskraft des Vermögens der Stiftung und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand ist die Höhe des im Einzelfall mindestens erforderlichen Grundstockvermögens sehr unterschiedlich. Ein **angemessenes Verhältnis von Zweck und Mittel** ist immer erforderlich. Ein sorgfältiges Stiftungskonzept erfordert, den **Mittelbedarf** (für Zweckerfüllung, Rücklagen und Verwaltung) vorab möglichst realistisch (unter Berücksichtigung der auf dem Finanzmarkt voraussichtlich zu erzielenden Renditen) zu berechnen und **auf dieser Grundlage die Höhe des Grundstockvermögens zu bestimmen**.

Selbst bei einfachen Stiftungszwecken und wenig Verwaltungsaufwand muss **in aller Regel** ein rentierliches Grundstockvermögen eingebracht werden, das **langfristig** einen (Netto-)Ertrag von **jährlich mindestens ca. 2.000 €** erwarten lässt. Bei anspruchsvollen oder breiter angelegten Stiftungszwecken und aufwändigen Maßnahmen zu deren Verwirklichung ist jedoch ein **Vermögen mit wesentlich höheren Erträgen** erforderlich. Die Stiftung soll ihren Zweck nicht „gerade noch“ erfüllen können, sondern die zur Verfügung stehenden Erträge und der Stiftungszweck sowie die Maßnahmen zu dessen Verwirklichung sollen in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis stehen. Eine dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung erfordert eine Vermögensausstattung, die nicht nur eine **dauernde Verwirklichung** der Stiftungszwecke, sondern auch eine gewisse **Intensität seiner Verwirklichung** gewährleistet. Die Stiftung darf auch nicht auf die Einwerbung von Spenden angewiesen sein; diese stellen ggf. nur zusätzliche Stiftungsmittel dar. Nur eine dauerhafte und entsprechend (mit Patronatserklärung) abgesicherte Ausstattung mit liquiden Mitteln kann bei unzureichendem Grundstockvermögen eine nachhaltige und dauerhafte Zweckverfolgung sicherstellen. Hierzu kann auch unmittelbar einzusetzendes **sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen)** dienen, das der Stiftung zugewendet wird (vgl. Nr. 7.1 Abs. 2).

Die Stiftungsanerkennungsbehörde gibt dem Stifter im Rahmen des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und Rahmenbedingungen kon-

kretere Hinweise zur Höhe der notwendigen finanziellen Ausstattung der beabsichtigten Stiftung.

☞ *Soll oder kann das Grundstockvermögen nicht von Beginn an in voller Höhe zur Verfügung stehen, sondern erst durch spätere Zustiftungen, etwa von Todes wegen, ergänzt werden, muss bereits das **Anfangsvermögen** zur Zweckverwirklichung ausreichend bemessen sein. Ungewisse Zusagen oder nur Erwartungen auf Erhöhung des Grundstockvermögens können hierbei nicht berücksichtigt werden. Der Stifter kann sich jedoch im Stiftungsgeschäft neben einem zugesicherten anfänglichen Grundstockvermögen zu **weiteren Vermögensübertragungen zu bestimmten Zeitpunkten** verpflichten. Insbesondere in solchen Fällen kann für die Verwirklichung der Stiftungszwecke eine **Staffelung** nach den zur Verfügung stehenden Erträgen vorgesehen werden, wenn die Erhöhung des Grundstockvermögens zeitlich und der Höhe nach konkretisierbar ist, entweder durch die Festlegung einer zeitlichen Reihenfolge (vgl. aber Hinweis unter Nr. 6.1 zum Verbot von „Vorratszwecken“) oder dergestalt, dass ab einer bestimmten Höhe des Grundstockvermögens bestimmte weitere Zwecke hinzukommen.*

- (3) Bei **zu geringem Grundstockvermögen** bietet sich zunächst die Gründung einer alternativen Rechtsform, wie etwa eines Vereins zur Sammlung von Spendengeldern, oder einer **unselbständigen Stiftung** oder die **Zustiftung** zu einer bestehenden Stiftung an (vgl. Nr. 2). Viele gemeinnützige Organisationen, auch rechtsfähige Stiftungen (z.B. sogenannte Dachstiftungen, Bürgerstiftungen, vgl. Nr. 3.5) und Gemeinden bieten die Verwaltung unselbständiger Stiftungen oder Zustiftungen (Stiftungsfonds) an (vgl. Nr. 8.2 Abs. 5). Auch **Verbrauchsstiftungen** ermöglichen bei geringem Stiftungsvermögen eine vergleichsweise intensive, allerdings zeitlich begrenzte Stiftungstätigkeit (vgl. Nrn. 3.6, 7.6).

7.3. Bestandteile bzw. Art des Vermögens der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung kann aus **Sachen und Rechten aller Art** bestehen, insbesondere Geldvermögen, Wertpapieren, Aktien, Unternehmensanteilen, Grundstücken, Nutzungsrechten, rechtlich gesicherten Forderungen und Ansprüchen. Das Vermögen der Stiftung (insgesamt) muss ausreichend bemessen sein und – soweit keine reine Verbrauchsstiftung vorliegt – genügend **Erträge** (z.B. Zinsen, Dividenden, Pacht-, Miet- oder sonstige Einnahmen, z.B. Nutzungsentgelte, Eintrittsgelder) bringen, um

- eine dauerhafte Zweckerfüllung zu ermöglichen und zu sichern,
- die Unkosten der Vermögensverwaltung und der Stiftungsorganisation zu bestreiten,
- den wertmäßigen Erhalt des Grundstockvermögens (Leistungskraft) zu sichern (vgl. Nr. 7.1).

☞ *Eine reine **Sachstiftung** (d.h. ohne zusätzliches rentierliches Vermögen) ohne Erträge könnte also nicht anerkannt werden. Werden z.B. Immobilien in die Stiftung eingebracht, müssen diese genügend Erträge zur Instandhaltung des Gebäudes abwerfen oder es muss zusätzliches Barkapital (Betriebsmittel) vorhanden sein.*

☞ *Auch **Kunstsammlungen** oder einzelne Kunstgegenstände können in eine Stiftung eingebracht werden, wenn der Stiftung daneben noch genügend Mittel zur Verfügung stehen, diese Kunstgegenstände zu erhalten (einschl. Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung und einer ausreichenden Versicherung).*

7.4. Übertragung des Grundstockvermögens auf die Stiftung, Begünstigung des Stifters und seiner Angehörigen

Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Stiftung kraft Gesetzes einen **Rechtsanspruch** auf Übertragung der im Stiftungsgeschäft zugesicherten Vermögenswerte gegen den Stifter (§ 82 Satz 1 BGB). Bestimmte Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt (z.B. Forderungen), gehen nach § 82 Satz 2 BGB grundsätzlich mit der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig automatisch auf die Stiftung über.

Der Stifter selbst hat keinen Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen und (sofern er keine privatnützige Familienstiftung errichtet hat) grundsätzlich keinen Anspruch auf dessen Erträge.

Der Stifter kann allerdings **auch bei einer gemeinnützigen** Stiftung in der Satzung bestimmen, dass die Stiftung **bis zu einem Drittel ihres Einkommens** dazu verwendet, in **angemessener** Weise den **Stifter und seine nächsten Angehörigen** (Ehegatten und Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder) zu **unterhalten**, ihre **Gräber** zu pflegen und ihr **Andenken** zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO). Dabei handelt es sich nicht um einen eigenständigen Stiftungszweck, sondern um eine zulässige Ausnahme vom steuerlichen Grundsatz der „Selbstlosigkeit“.

7.5. Grundsätze für die Verwaltung und die Anlage des Vermögens

- (1) Oberstes Ziel der Verwaltung des Vermögens einer Stiftung ist es, die **nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks** sicherzustellen. Dementsprechend hat die Vermögensverwaltung, wie unter Nr. 7.1 ausgeführt, **zwei zentrale Aufgaben**, für die die Organe der Stiftung verantwortlich sind: **Bestandserhaltung** (Erhaltung der Ertragskraft, nicht die Erhöhung des Stiftungsvermögens) und **Generierung von Mitteln** zur Verwendung gemäß dem Stiftungszweck.
- (2) Für die **Verwaltung** des (gesamten) Vermögens der Stiftung gelten die in einem **Spannungsverhältnis** stehenden **Grundsätze der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit** (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG). Die Erstellung eines **Vermögenserhaltungskonzepts** gehört jedenfalls bei umfangreichem Stiftungsvermögen zu einer ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung. Das Vermögen ist – soweit es sich nicht um von der Stiftung zur Zweckerfüllung genutzte Gegenstände, z.B. Liegenschaften, handelt, die lediglich erhalten werden müssen – **rentierlich** anzulegen, um die notwendigen Mittel zu erwirtschaften. Ziel sollten Erträge oberhalb der Inflationsrate sein. Konkrete Vorgaben zu **zulässigen oder möglichen Anlageformen**, insbesondere eine Pflicht zur „mündelsicheren“ Anlage, enthält das Bayerische Stiftungsgesetz nicht mehr. Vielmehr kommt den zuständigen Stiftungsorganen bei der Anlage des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der speziellen Verhältnisse ein **weiter Gestaltungsspielraum** zu, soweit nicht die Stiftungssatzung oder auf deren Grundlage erlassene **Anlagerichtlinien** konkrete Vorgaben enthalten. Per se **ausgeschlossen** sind nur wenige Anlageformen, vor allem solche, die keinen Ertrag bringen und auch nicht unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks genutzt werden können.

Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens kommt den Stiftungsorganen also eine **hohe Eigenverantwortung** mit entsprechendem Haftungsrisiko zu (siehe hierzu auch nachfolgende Abs. 4 und 9).

- (3) **Hoch spekulative und besonders riskante** (auch nicht ausreichend besicherte) **Anlageformen** sind für das Vermögen der Stiftung grundsätzlich **ungeeignet**. Sicherheit geht im Zweifel vor Risiko. Der Grundsatz der **Risikostreue** ist zu beachten. Das Grundstockvermögen kann deshalb auch in Aktien, Fondsanteile oder komplexere Anlageformen angelegt werden, wenn das Risiko begrenzt wird. Grundsätzlich zulässig ist auch

die Vergabe von **Darlehen** an Dritte (etwa an ein Unternehmen des Stifters) zur Erwirtschaftung von Erträgen, soweit dies nicht gewerbsmäßig betrieben wird; hierbei ist insbesondere auf die Bonität des Darlehensnehmers, eine ausreichende Besicherung und marktübliche Konditionen (insbesondere Zinsen) zu achten. Das Gebot der sicheren Vermögensverwaltung ist erfüllt, wenn die Vermögensanlagen der Stiftung **insgesamt** als sicher eingestuft werden können.

- (4) Wenn notwendig, haben die Stiftungsorgane für die Anlage des Vermögens **fachkundigen externen Rat** einzuholen. Die Vermögensverwaltung kann unter Vorgabe von Richtlinien und Maßstäben auf Dritte (z.B. Banken) **delegiert** werden; allerdings bleibt die Letztverantwortung des zuständigen Stiftungsorgans in Form von Auswahl- und Kontrollpflichten bestehen.
- (5) Gemeinnützige Stiftungen sind verpflichtet, ihre Mittel grundsätzlich **zeitnah** für ihre satzungsmäßigen Zwecke auszugeben. Für die Erfüllung des Zwecks sowie ggf. für die Verwaltungsausgaben ist auf eine ausreichende **Liquidität** zu achten, d.h. die Mittel müssen rechtzeitig und in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Auf die Ansammlung ausreichender **Rücklagen** (bei gemeinnützigen Stiftungen im **steuerrechtlich zulässigen Umfang**), insbesondere zum Ausgleich von Wertverlusten (Inflation) bzw. zur Werterhaltung von Gegenständen und Immobilien (z.B. Reparaturen, Instandhaltung, Wiederbeschaffung), ist zu achten; Abschreibungen sind ggf. zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 7.3). Die Grundsätze der **ordnungsgemäßen Buchführung** sind zu beachten (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayStG); die Art der Buchführung (kameralistisch oder kaufmännisch) ist den Stiftungen grundsätzlich freigestellt, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen.
- (6) In wirtschaftlich schwierigem Umfeld, besonders bei lang anhaltenden Niedrigzinsphasen und/oder hohen Inflationsraten, kann der **langfristige reale (wertmäßige) Vermögenserhalt schwierig oder sogar unmöglich** sein, zumal Rücklagen nach den steuerrechtlichen Vorschriften nur in begrenztem Umfang gebildet werden dürfen; die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht riskiert werden. Den **Zielkonflikt** zwischen dem Werterhaltungsgebot und den Pflichten zur sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung einerseits und zur nachhaltigen, wirksamen Verfolgung der Stiftungszwecke andererseits haben die Stiftungsorgane innerhalb des ihnen zustehenden (grundsätzlich weiten) **Ermessensspielraums** eigenverantwortlich zu lösen. Grundsätzlich ist bei den auf Dauerhaftigkeit angelegten Stiftungen im Hinblick auf zeitweise Vermögensminderungen eine **langfristige Betrachtungsweise** geboten. Ggf. ist der Zweckerfüllung bei Ausnutzung aller steuerrechtlich zulässigen und sonstigen vertretbaren Mittel (siehe hierzu auch unter Nr. 12) der Vorrang vor der (**realen**) Werterhaltung einzuräumen, wenn etwa bei anhaltender Nichterfüllung der Zwecke die Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt droht.
- (7) **Umschichtungen des Grundstockvermögens** sind nicht ausgeschlossen, solange sein Wert erhalten bleibt und der Stifterwille nicht entgegensteht (z.B. Festlegungen des Stifters für bestimmte Vermögensgegenstände oder Immobilien). Unter diesem Blickwinkel kann eine Umschichtung in eine rentierlichere Anlage sogar geboten sein; der Grundsatz einer sicheren Vermögensverwaltung darf aber nicht vernachlässigt werden. Soweit aus Umschichtungen Vermögensmehrerlöse (**Wertsteigerungen**, z.B. durch Grundstücksverkäufe, Kursgewinne) erzielt werden, gehören diese grundsätzlich zum Grundstockvermögen; nur die daraus erzielten Erträge können also wieder für die Zweckerfüllung ausgegeben werden. Solche Umschichtungsgewinne werden aber häufig in eine besondere Rücklage (**Umschichtungsrücklage**) eingestellt, mit der Verluste aus Umschichtungen verrechnet werden.
- (8) Der Stifter kann und sollte je nach Art des Grundstockvermögens zu den hier angesprochenen Fragen der Verwaltung des Vermögens **nähere Regelungen in der Satzung**

oder außerhalb davon (jedenfalls **schriftlich**) treffen, die als **Richtschnur für die Stiftungsorgane** dienen (z.B. auch zu zulässigen Anlageformen). Dabei kann er auch bestimmen, dass **abweichend von den Grundsätzen** eine **nur nominelle Erhaltung des Grundstockvermögens** gelten soll oder dass innerhalb einer gesondert auszuweisenden Umschichtungsrücklage (vgl. Abs. 7) **Umschichtungsgewinne** (nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten) ganz oder teilweise unmittelbar für die **Zweckverfolgung** eingesetzt werden können. Damit kann der Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit etwa in Zeiten niedriger Zinsen und zurückgehender Spenden an die Stiftung **unter Inkaufnahme einer realen Verminderung des Grundstockvermögens** noch stärker auf die Zweckverfolgung als auf die Dauerhaftigkeit der Stiftung gelegt werden.

- (9) Zur **Haftung von Organmitgliedern bei Vermögensverlusten** vgl. unter Nr. 8.2 Abs. 6. Eine Haftung für Vermögensverluste in Folge sich schlecht entwickelnder Kapitalanlagen scheidet auch für hauptamtlich tätige Mitglieder von Stiftungsorganen nach der sinngemäß anzuwendenden „Business Judgement Rule“ immer dann aus, wenn diese davon ausgehen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Stiftung zu handeln. Entscheidend ist insoweit also allein der Zeitpunkt der Anlageentscheidung (sog. **Ex-ante-Betrachtung**). Nur wenn hierbei Sorgfaltspflichten verletzt werden, kann eine Haftung von Organmitgliedern in Betracht kommen. Haben die verantwortlichen Organmitglieder sich im Vorfeld der Anlageentscheidung angemessen informiert, Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen (**Dokumentation** empfiehlt sich) und evtl. Vorgaben der Stiftungsverfassung bzw. evtl. Anlagerichtlinien beachtet, können sie wegen dennoch eingetretener Vermögensverluste nicht in Anspruch genommen werden. Umgekehrt kann das Unterlassen einer aktiven Vermögensverwaltung (z.B. Stiftungsvermögen wird trotz fast völliger Ertragslosigkeit auf Festgeldkonto belassen) und der dadurch bedingte Ertragsausfall im Einzelfall durchaus eine haftungsbegründende Pflichtverletzung darstellen.

7.6. Besonderheiten für die Vermögensverwaltung bei der Verbrauchsstiftung

Das Konzept der Verbrauchsstiftung (vgl. Nr. 3.6 Abs. 2) besteht darin, dass das ihr zugewendete Vermögen in dem vom Stifter festgelegten Zeitraum ihres Bestehens unmittelbar eingesetzt, also (grundsätzlich vollständig) verbraucht wird. Der Stiftungszweck muss **während des gesamten Zeitraums dauernd und nachhaltig** erfüllt werden. Ein gleichmäßiger Verbrauch ist nicht zwingend. Notwendig sind aber entsprechende Regelungen zum Verbrauch des Vermögens in der Stiftungssatzung. Grundsätzlich gilt auch für Verbrauchsstiftungen die Pflicht zur sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die möglichen Anlageformen des Verbrauchsvermögens unterscheiden sich gegenüber der Ewigkeitsstiftung aufgrund der je nach Bedarf erforderlichen Verfügbarkeit (zum Verbrauch) und des nur eingeschränkt geltenden Grundsatzes, dass das Vermögen einer Stiftung auch rentierlich sein muss. Hinsichtlich steuerlicher Vergünstigungen für Zuwendungen in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung gelten Einschränkungen (vgl. Nr. 13.1).

8. Stiftungsorganisation (Verwaltung)

8.1. Mindestanforderungen

Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich, dass die Stiftung einen **Vorstand** als Stiftungsorgan hat, der die Stiftung nach außen vertritt und für sie handelt (§§ 86, 26 BGB). Darüber hinaus steht es dem Stifter grundsätzlich frei, ob und mit welchen weiteren Organen oder Gremien ohne Organfunktion er die Stiftung ausstattet und wie viele Mitglieder diese umfassen sollen, ferner, wie er Bestellung, Aufgabenverteilung und Geschäftsgang der Organe / Gremien regelt.

8.2. Grundsätze für die Organisation, Ehrenamtlichkeit, Haftung

- (1) Grundsätzlich hat der **organisatorische Aufwand** mit den zu erwartenden Erträgen und dem Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung in einem **angemessenen Verhältnis** zu stehen. Die Verwaltungsausgaben sind – auch aus steuerlichen Gründen – auf das für die Zweckverfolgung notwendige Maß zu begrenzen. Die Stiftungsorgane sollten eher klein und organisatorisch unkompliziert gehalten werden, um unnötige Reibungsverluste und Kosten zu vermeiden. Die Kompetenzverteilung zwischen den Organen (z.B. Entscheidung, Vollzug, Kontrolle) ist in der Stiftungsatzung eindeutig zu regeln.
- (2) Bei **kleinen Stiftungen** mit geringer Geschäftstätigkeit wird in der Regel **ein Organ** (z.B. ein Vorstand mit zwei bis fünf Mitgliedern) ausreichen, bei **größeren Stiftungen** mit vielfältiger Geschäftstätigkeit sind in der Regel **zwei Organe** empfehlenswert. Dabei wäre ein (kleiner) Vorstand als ausführendes und die Stiftung nach außen vertretendes Organ und ein mehrköpfiger Stiftungsrat / Stiftungsbeirat als in grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidendes Organ mit Aufsichts-/ Kontrollfunktionen über den Vorstand (z.B. Entlastung, Zustimmungsvorbehalte) ein typisches Modell. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen ein **drittes** (beratendes) **Gremium**, z.B. ein Fachbeirat oder Kuratorium, sinnvoll sein. Diese Fragen hängen ganz entscheidend vom Zweck der Stiftung und der Art der Zweckverwirklichung ab. Bei einer operativ tätigen Stiftung wird in der Regel mehr Aufwand und Organisation erforderlich sein als bei einer reinen Förderstiftung mit einem eng begrenzten Zweck. Bei einer Vergabe von Preisen ist die Einbindung von Fachverständigen oft unerlässlich.
- (3) Der Stifter sollte bei der Entscheidung über Zahl, Größe und Zusammensetzung der Organe immer bereits die notwendigen **Nachbesetzungen** im Auge haben, um **Nachfolgeprobleme** möglichst zu vermeiden. Hierzu sind entsprechende Satzungsregelungen vorzusehen.
- (4) **Grundsätzlich** sind die Mitglieder der Stiftungsorgane **ehrenamtlich** tätig. Auslagenersatz und / oder **angemessene** Zeitaufwandsentschädigungen (auch in Form von Pauschalen) können bei Bedarf gewährt werden. Bei größeren Stiftungen mit entsprechend aufwändiger Tätigkeit kommt auch die **hauptamtliche** Wahrnehmung der Ämter durch Organmitglieder (insbesondere durch Vorstandsmitglieder) in Betracht. In diesem Fall wird ein Dienst- bzw. Anstellungsvertrag zwischen der Stiftung und dem Mitglied geschlossen (daneben bleiben die organschaftlichen Rechte und Pflichten bestehen). Bei der Bemessung von Entschädigungen und Vergütungen sind der Grundsatz der Sparsamkeit (siehe unten) sowie ggf. steuerliche Grenzen zu beachten. In jedem Fall sind **eindeutige Regelungen in der Stiftungsatzung** (grundsätzliche Regelungen über die Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit, evtl. Haftungsfragen, Entschädigungen, Vergütungen und

deren Höhe sowie über Zuständigkeiten für entsprechende Festlegungen) insbesondere zur Vermeidung negativer steuerlicher Konsequenzen notwendig.

☞ *Die Übernahme einer ehrenamtlichen Organtätigkeit in einer rechtsfähigen Stiftung erfordert gewisse **Grundkenntnisse** insbesondere im **Stiftungs- und Steuerrecht** und **Bürgerlichen Recht**. Fachkenntnisse können auch aufgrund der Berufstätigkeit der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder vorhanden sein. Sind keine Kenntnisse vorhanden, sollte eine Bereitschaft zur Aneignung von Grundkenntnissen bestehen oder ggf. die Übernahme des Ehrenamts abgelehnt werden. Von verschiedenen Institutionen (vgl. Anhang Nr. 15.1/ 4) werden entsprechende Seminare für ehrenamtliche Stiftungsorganmitglieder angeboten.*

☞ *Bei umfangreichem Vermögen (insbesondere Immobilienverwaltung) kann eine **hauptamtliche Geschäftsführung** und / oder angestelltes Personal gerechtfertigt sein, auch wenn die Stiftungsorgane selbst ehrenamtlich tätig sind. Die Geschäftsführung ist jedoch in der Regel kein eigenes Stiftungsorgan und somit an die Weisungen des zuständigen Organs gebunden.*

(5) Für kleinere, ehrenamtlich geführte Stiftungen, die einen ausreichenden finanziellen Spielraum haben, kann die vertragliche **Auslagerung** bestimmter Aufgaben auf **externe Dienstleister**, auch der Geschäftsführung insgesamt, eine geeignete Alternative sein, um die Organmitglieder zu entlasten. Entsprechende Leistungen bieten gemeinnützige Einrichtungen wie Gemeinschafts- und Bürgerstiftungen, kommunale oder kirchliche Stiftungsverwaltungen, Wohlfahrtsverbände, aber auch gewerbliche Dienstleister (Banken, Steuerberater, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Treuhandgesellschaften, Stiftungszentren usw.) an. Die Stiftungsorgane selbst bleiben jedoch letztverantwortlich für die satzungsgemäße und dem Stifterwillen entsprechende Verwaltung der Stiftung und die Einhaltung der für sie geltenden gesetzlichen Regelungen.

(6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur **gewissenhaften und sparsamen Verwaltung** der Stiftung verpflichtet (Art. 7 Satz 1 BayStG). Als Maßstab kann die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers“ herangezogen werden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei der Entscheidung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Verletzen die Mitglieder ihre gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Pflichten und sind sie dafür verantwortlich, **haften** sie gegenüber der Stiftung, wenn dieser dadurch ein Schaden entsteht. Bei Organmitgliedern, die unentgeltlich oder gegen eine Vergütung tätig sind, die den im BGB festgelegten Betrag¹ nicht übersteigt, hat der Gesetzgeber zur Förderung des Ehrenamts die Haftung pauschal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (**Haftungsprivilegierung**, § 86 Satz 1, § 31a BGB). Haftungsrisiken für Organmitglieder sowie für die Stiftung (diese haftet im Außenverhältnis, also Dritten gegenüber grundsätzlich unbeschränkt) können je nach Risikoeinschätzung durch spezielle **Versicherungen** („D&O-Versicherung“) begrenzt oder ausgeschlossen werden. Hierfür müssen aber ausreichende Stiftungsmittel zur Verfügung stehen. Der Stifter sollte bei Errichtung der Stiftung (evtl. auch in der Stiftungssatzung) entsprechende Festlegungen treffen.

Für Stiftungen haben sich ähnlich wie im Gesellschaftsrecht („Business Judgement Rule“) **Regeln und Standards guter und verantwortungsvoller Führung** (Compliance) herausgebildet („Foundation Governance“, z.B. „Grundsätze Guter Stiftungspraxis“ des Bundesverbands Deutscher Stiftungen, vgl. im Anhang, Nr. 15.1/ 4).

¹ Stand 01.08.2019: 720 € jährlich.

8.3. Mitwirkung und Sonderrechte des Stifters

Da die Stiftung keine Mitglieder hat, sieht das Gesetz auch keine spezielle Organfunktion für den Stifter vor. Allerdings kann dieser sich für begrenzte Zeit oder dauernd (unbefristet / auf Lebenszeit) selbst in die Verwaltung der Stiftung einbinden, etwa indem er sich im Stiftungsgeschäft als Mitglied eines Organs bestellt oder sich das Recht hierauf vorbehält. Auch kann er sich für bestimmte Entscheidungen ein Vetorecht oder andere Sonderrechte z.B. hinsichtlich der Bestellung der anderen Organmitglieder vorbehalten, wenn er dies im Stiftungsgeschäft bzw. in der Stiftungssatzung festlegt. In diesem Fall nimmt der Stifter als institutionalisierte „externe Instanz“ quasi die Stellung eines weiteren „Stiftungsorgans“ ein, ohne dass er ausdrücklich als solches in der Satzung bezeichnet ist.

☞ *Dies ermöglicht dem Stifter, auf die von ihm errichtete Stiftung unmittelbar Einfluss zu nehmen. An den von ihm bei Errichtung der Stiftung selbst vorgegebenen Stifterwillen ist aber auch er gebunden (vgl. Nr. 6). Sonderrechte des Stifters sind höchstpersönlich, also nicht vererbbar. Allerdings kann der Stifter auch für seinen Nachfolger (als Organmitglied) entsprechende Sonderrechte in der Stiftungssatzung festlegen.*

9. Stiftungssatzung

(1) **Jede** Stiftung **muss** eine Satzung haben. Als **Mindestinhalt** verlangt das Gesetz Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Bildung des Organs bzw. der Organe der Stiftung (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB, Art. 5 Abs. 2 BayStG). Die Satzung ist notwendiger Bestandteil (in der Regel: Anlage) des Stiftungsgeschäfts (vgl. Nr. 4.1) und wird von der staatlichen Anerkennung der Stiftung mit umfasst. Die Satzung sollte genügend Spielraum lassen, um den Stiftungsorganen ein flexibles Handeln zu ermöglichen. Außerdem muss die Stiftungssatzung einer gemeinnützigen Stiftung den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen (vgl. Nr. 13.2 Abs. 4).

☞ *Ein **Muster** für eine Stiftungssatzung mit Erläuterungen enthält **Teil II** dieses Leitfadens.*

(2) Die **spätere Änderung der Stiftungssatzung** ist grundsätzlich zulässig, liegt jedoch - im Gegensatz etwa zu einer Vereinssatzung - nicht im Belieben der Stiftungsorgane. Eine Änderung ist vielmehr an den tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Stifterwillen gebunden, wie er sich im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung in Stiftungsgeschäft und Satzung dargestellt hat, und kommt danach regelmäßig nur in Betracht, um die Verwirklichung des Stifterwillens an etwa gewandelte Verhältnisse anzupassen (vgl. Nr. 6.2). Die Änderung einer Stiftungssatzung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde (Art. 5 Abs. 4 BayStG, § 2 AVBayStG; vgl. auch Nr. 13.2 Abs. 5).

☞ ***Allgemein** sind etwa formale Änderungen zur Anpassung der Stiftungsorganisation an veränderte Umstände eher möglich als materielle Änderungen beim Stiftungszweck.*

(3) Neben der notwendigen Satzung kann sich die Stiftung auch eine **Geschäftsordnung** geben, in der Details insbesondere für die Tätigkeit der Organe flexibel geregelt werden können. Die Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung sollte in der Satzung enthalten sein.

10. Anerkennung, Aufsicht, Veröffentlichung

10.1. Staatliche Anerkennung, Beratung

Die Stiftung entsteht durch die staatliche Anerkennung; erst dadurch wird sie **rechtsfähig**.

Anerkennungsbehörden sind in Bayern die **Bezirksregierungen**, für **kirchliche** Stiftungen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Adressen siehe Anhang, Nr. 15.1/ 1, 2). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem vom Stifter bestimmten und in der Satzung festgelegten rechtlichen Sitz der Stiftung (unabhängig von einem evtl. anderen Sitz der Stiftungsverwaltung).

Der **Antrag** auf Anerkennung einer Stiftung bedarf der **Schriftform**. Er wird vor allem im Hinblick auf die ausreichende Vermögensausstattung (vgl. Nr. 7) und die Einhaltung formaler Voraussetzungen (insbesondere Stiftungssatzung) überprüft. Nach § 80 Abs. 2 BGB besteht ein **Rechtsanspruch** auf Anerkennung, wenn die darin genannten Voraussetzungen vorliegen.

Es ist unbedingt zu empfehlen, rechtzeitig **vor** der Erstellung endgültiger Urkunden, unabhängig von einer in aller Regel empfehlenswerten juristischen oder steuerlichen Beratung durch die dazu geeigneten Stellen (vgl. Nrn. 13.3 und 14), Kontakt mit der örtlich zuständigen Regierung (siehe Anhang, Nr. 15.1/ 1) aufzunehmen. Diese gibt bereits im Vorfeld bei Bedarf Hinweise bei der Erstellung der Entwürfe für Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung und gibt über die im Einzelfall erforderlichen Nachweise und Unterlagen Auskunft.

Da sich die Anträge auf Stiftungsanerkennung erfahrungsgemäß gegen Jahresende häufen, sollten die dafür erforderlichen und **mit der Regierung und dem zuständigen Finanzamt bereits vorher abgestimmten Unterlagen** möglichst jeweils **bis spätestens 15. November** zur Anerkennung eingereicht werden, wenn diese noch im laufenden Kalenderjahr erfolgen soll.

10.2. Aufsicht über die Stiftung

- (1) **Jede** rechtsfähige, nicht ausschließlich privaten Zwecken gewidmete Stiftung untersteht zu ihrem eigenen Schutz der staatlichen Stiftungsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist im Regelfall die nach dem Sitz der Stiftung zuständige Bezirksregierung (Anerkennungsbehörde, vgl. Nr. 10.1). Ausnahmen: **Kommunale**, von Gemeinden, Landkreisen oder Bezirken verwaltete Stiftungen unterstehen der Aufsicht der für die jeweilige Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, **kirchliche** Stiftungen der Aufsicht der betreffenden Kirche (vgl. Art. 20 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 3 BayStG).
- (2) Die staatliche Stiftungsaufsicht ist eine reine **Rechtsaufsicht**, es erfolgt also keine Zweckmäßigkeitprüfung. Die Stiftungsaufsichtsbehörde handelt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 12 Abs. 3 und 4 BayStG). Sie soll die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken. Bestimmte **Rechtsgeschäfte und Vorgänge** müssen aufsichtlich **genehmigt** werden (Art. 19 BayStG, § 3 AVBayStG). Die Stiftungsaufsicht hat insbesondere darauf zu achten, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten bleibt (sofern keine Verbrauchsstiftung vorliegt), die Erträge bestimmungsgemäß verwendet und die Bestimmungen der Stiftungssatzung eingehalten werden. Die Wahrung des Stifterwillens steht im Vordergrund der Stiftungsaufsicht. Sie schützt also die Stiftung und deren nachhaltigen Bestand, z.B. auch gegen eventuelle rechtswidrige Entscheidungen der Stiftungsorgane. Zweck der Stiftungsaufsicht ist also **nicht** etwa der Schutz anderer Beteiligter **vor** der Stiftung.

- (3) Damit die genannten Aufgaben wirkungsvoll wahrgenommen werden können, steht der Aufsichtsbehörde ein **umfassendes Informations- und Auskunftsrecht** zu. Die Stiftung hat ihr Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen und soll ihr ggf. auch für die Stiftung geltende ergänzende und für die Aufsicht maßgebliche Statuten (insbes. Geschäftsordnung) in jeweils aktueller Fassung vorlegen. Sie ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und muss der Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die **Jahresrechnung** (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks **vorlegen**. Die Rechnungsprüfung kann statt durch die Stiftungsaufsicht auch durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und entsprechende Prüfungsverbände erfolgen (Art. 16 Abs. 3 BayStG). Eine solche **externe Prüfung** sollte insbesondere für Stiftungen mit umfangreichem bzw. komplexem Vermögen und vielfältigen Geschäftsvorgängen (z.B. bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) bereits in der Satzung vorgesehen werden; sie kann von der Stiftungsaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auch verlangt werden (Art. 16 Abs. 4 BayStG). Bei der externen Prüfung kommen zwar ggf. die für die jeweiligen Berufsgruppen bzw. Verbände geltenden Standards zur Anwendung, maßgeblich bleiben aber die stiftungsrechtlichen Kriterien (vgl. § 4 Abs. 2 AVBayStG).
- (4) Darüber hinaus unterliegen gemeinnützige Stiftungen der **Überprüfung durch die Finanzverwaltung**, die insbesondere die formelle und materielle Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften laufend kontrolliert (vgl. Nr. 13).

10.3. Stiftungsverzeichnis, Transparenzregister

Jede Stiftung mit (Rechts-)Sitz in Bayern wird mit grundlegenden Angaben in das vom Landesamt für Statistik geführte allgemein zugängliche und ins Internet eingestellte **Stiftungsverzeichnis** aufgenommen (Art. 4 BayStG), vgl. Anhang, Nr. 15.1. Das Stiftungsverzeichnis hat **keine konstitutive Wirkung** und begründet **keine allgemeine Richtigkeitsvermutung**, d.h. die Angaben dienen lediglich der Information der Öffentlichkeit und entfalten keine Rechtswirkung; Änderungen werden zwar zeitnah, aber nicht tagesaktuell eingestellt.

Unabhängig davon haben aufgrund des zur Umsetzung einer EU-Richtlinie vom Deutschen Bundestag beschlossenen und im Jahr 2017 in Kraft getretenen **Geldwäschegesetzes alle** rechtsfähigen Stiftungen des **bürgerlichen** Rechts (wie andere juristische Personen ebenfalls), auch wenn sie gemeinnützig sind, bestimmte Pflichten zu beachten, insbesondere müssen sie die „**wirtschaftlich Berechtigten**“ der Stiftung (i.d.R. sind das die Vorstandsmitglieder, evtl. auch Geschäftsführer) zur Eintragung in das vom **Bundesanzeiger Verlag** geführte zentrale **Transparenzregister** mit bestimmten Angaben zur Person und zur wirtschaftlichen Berechtigung mitteilen, entsprechend ggf. auch spätere Änderungen. Die Eintragung ist kostenlos und kann online erfolgen. Verstöße gegen die Pflichten können mit Bußgeldern geahndet werden. Hierfür und für rechtliche Auskünfte ist das **Bundesverwaltungsamt** zuständig (Links siehe Anhang, Nr. 15.1/4 und Nr. 15.2). Die Stiftungen unterstehen jedoch nicht einer (zusätzlichen) Aufsicht des Bundesverwaltungsamtes.

11. Kosten

- (1) Für die Anerkennung einer Stiftung, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt, werden **keine Kosten** erhoben. Lediglich die **Rechnungsprüfung** durch die Stiftungsaufsicht (vgl. Nr. 10.2 Abs. 2 und 3) und bestimmte, nur in wenigen Ausnahmefällen vorkommende aufsichtliche Maßnahmen sind **kostenpflichtige Amtshandlungen**. Auch für die Rechnungsprüfung durch eine externe Stelle (vgl. Nr. 10.2 Abs. 3) fallen in aller Regel Kosten an. Rein **private** Stiftungen und Stiftungen, die nicht überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen, werden von der Kostenfreiheit nicht erfasst (vgl. Art. 27 BayStG). Die Höhe der Gebühren für kostenpflichtige Maßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls von der Anerkennungs- bzw. Aufsichtsbehörde festgesetzt.
- (2) Kosten, die dem Stifter durch die Errichtung und die **Übertragung des Vermögens** auf die Stiftung entstehen (z.B. Notarkosten), sind von ihm zu tragen, sofern im Stiftungsgeschäft nicht Gegenteiliges geregelt ist. Dies gilt entsprechend bei Stiftungserrichtungen von Todes wegen; d.h. die Kosten der Nachlassabwicklung und Übertragung auf die Stiftung gehen zu Lasten des Nachlasses. Von der **Justizverwaltung** werden für den ggf. erforderlichen grundbuchmäßigen Vollzug von unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkung oder Verfügung von Todes wegen) an eine Stiftung, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, keine Gebühren erhoben.

12. Aufhebung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung von Stiftungen

Wie unter Nrn. 1 und 3.6 ausgeführt, ist die Stiftung, sofern keine Verbrauchsstiftung vorliegt oder sie einen absehbar zeitlich begrenzten Zweck erfüllt, grundsätzlich auf unbeschränkte Dauer angelegt. Sie hat ein **gesetzlich garantiertes Bestandsrecht**. Nur in ganz besonderen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 87 BGB eine Aufhebung in Betracht kommen, insbesondere wenn die Erfüllung des Zwecks – auch in veränderter Form – unmöglich geworden ist (z.B. weil das Vermögen für den Zweck nicht mehr ausreicht oder der Zweck tatsächlich nicht mehr erfüllt werden kann) oder wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet (§§ 87, 88 BGB, Art. 8 Abs. 1 BayStG). Vor der Aufhebung ist auf jeden Fall zu prüfen, ob die Stiftung nicht durch geeignete mildere Maßnahmen (z.B. Senkung der Ausgaben, Verbesserung der Ertragslage, organisatorische Änderungen wie etwa Verschlinkung der Stiftungsorgane oder Zusammenlegung der Verwaltung einschl. der Organe zweier Stiftungen), notfalls auch durch eine **Umwandlung** (Zweckänderung) erhalten werden kann. Unter besonderen Voraussetzungen kann bei einer negativen Lebensfähigkeitsprognose die Aufhebung auch in Form der **Zusammenlegung** mehrerer Stiftungen oder in Form der **Zulegung** zu einer anderen Stiftung (Art. 8 Abs. 3 und 4 BayStG) oder in Form der **Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung** (vgl. Nr. 7.6) erfolgen. Über die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung entscheidet konstitutiv die Anerkennungsbehörde (Art. 8 Abs. 5 BayStG). Eine Selbstauflösung durch Beschluss der Stiftungsorgane ist nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz nicht möglich.

13. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen

13.1. Steuerliche Absetzbarkeit der Erstaussstattung einer Stiftung sowie von Spenden und Zuwendungen an Stiftungen (Begünstigung des StifTERS oder Spenders)

Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, insbesondere die **Erstaussstattung** einer Stiftung mit Vermögen, spätere **Aufstockungen** des Vermögensstocks (des zu erhaltenden Vermögens) durch Zuwendungen und **Spenden** an solche Stiftungen können bei der Einkommensteuer (ebenso bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer) **steuermindernd abgesetzt** werden, und zwar

- (1) jede **Zuwendung** bis zu einer Höhe von **20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder (alternativ) 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter; Zuwendungen, die die Höchstgrenzen überschreiten, können zeitlich unbegrenzt in künftige Jahre vorgetragen werden; vgl. § 10b **Abs. 1** Einkommensteuergesetz und die entsprechenden Bestimmungen im Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuergesetz.
- (2) **Spenden** (Zuwendungen) **in das zu erhaltende Vermögen** (Vermögensstock) einer („Ewigkeits“-)Stiftung (anlässlich der Errichtung oder später als Zustiftung) **zusätzlich zu diesen Höchstbeträgen** bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. €** (bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio. €) innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums (d.h. verteilbar nach Belieben auf das Jahr der Zuwendung und die folgenden neun Veranlagungszeiträume); vgl. § 10b **Abs. 1a** Einkommensteuergesetz. Diese zusätzliche Abzugsmöglichkeit gilt **nicht** für Körperschaften als Spender. **Sie gilt auch nicht für Zuwendungen in verbrauchbares Vermögen einer Stiftung, also auch nicht für das Vermögen von Verbrauchsstiftungen** (vgl. Nr. 3.6), da diese nicht über ein zu „erhaltendes Vermögen“ im steuerrechtlichen Sinn verfügen; Spenden in das Vermögen von Verbrauchsstiftungen sind also nach den Grundsätzen gem. obenstehenden Abs. 1 zu behandeln.


13.2. Steuerliche Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen und der ehrenamtlichen Tätigkeit für Stiftungen

- (1) Verfolgt die Stiftung nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, also gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, so sind ihre **Erträge** grundsätzlich **steuerbefreit**. Außerdem muss sie für Vermögenswerte, die ihr vererbt oder geschenkt werden, keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer entrichten.
- (2) Einkünfte **aus einem sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** der Stiftung (also eines Betriebs, der nicht zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient) unterliegen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen aus dem Betrieb (inkl. Umsatzsteuer) den im Gesetz genannten Betrag² nicht übersteigen.
- (3) Einnahmen **aus nebenberuflicher Tätigkeit** auf gemeinnützigem, mildtätigem und kirchlichem Gebiet, also etwa das Engagement von Organmitgliedern oder Helfern für eine

² Stand 01.08.2019: insgesamt 35.000 € im Jahr (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung).

gemeinnützige Stiftung, sind bis zu der im Gesetz festgelegten Höhe³ grundsätzlich steuerfrei, sofern die Stiftungssatzung solche Zahlungen zulässt.

- (4) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen gegeben sind. Die **Stiftungssatzung** ist den Vorgaben der Abgabenordnung und den hierzu erlassenen Vorschriften anzupassen; sie muss die in der **steuerlichen Mustersatzung** (vgl. Anlage 1 zu § 60a Abgabenordnung; siehe Rechtsgrundlagen im Anhang, Nr. 15.2/1) bezeichneten Festlegungen enthalten. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird vom zuständigen Finanzamt auf Antrag oder von Amts wegen in einem **Bescheid** gem. § 60a Abgabenordnung **gesondert festgestellt**. Die Stiftungssatzung ist deshalb möglichst bereits **vor der Anerkennung** der Stiftung (zweckmäßigerweise im Rahmen der Vorbehandlung durch die Stiftungsanerkenntnisbehörde) vom Stifter bzw. seinem beauftragten Vertreter dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Voraussetzungen vorzulegen.

 Auch wenn sich die Stiftungssatzung eng an das in Teil II dieses Leitfadens enthaltene Muster für eine Stiftungssatzung anlehnt, das die steuerrechtlichen Vorgaben berücksichtigt, ist eine individuelle Prüfung durch das Finanzamt erforderlich.

- (5) Auch **nach der Anerkennung** muss die Stiftung gegenüber dem Finanzamt regelmäßig nachweisen, dass ihre **tatsächliche Geschäftsführung** den Vorschriften der Abgabenordnung entspricht und mit der Satzung übereinstimmt. Im **Körperschaftsteuerveranlagungsverfahren** wird geprüft, ob die Stiftung im Veranlagungszeitraum formell und materiell den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprochen hat. Die Stiftung erhält dann einen **Freistellungsbescheid**, der als Grundlage für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen dient. **Spätere Satzungsänderungen** müssen nicht nur von der Stiftungsanerkenntnisbehörde genehmigt werden (siehe Nr. 9 Abs. 2), sondern sind zur rechtssicheren Gewährleistung der formellen Satzungsmäßigkeit grundsätzlich auch dem Finanzamt vorzulegen.

13.3. Steuerliche Beratung

Im Übrigen wird jedem Stifter dringend empfohlen, zu den vielfältigen steuerrechtlichen Fragen bei ihm selbst bzw. der Stiftung rechtzeitig den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

14. Abschließende Hinweise, weitere Fragen

Dieser Leitfaden soll ein Ratgeber und eine praxisorientierte Hilfestellung für Stifter und Stiftungen sein. Darin können natürlich nicht alle mit der Errichtung und Verwaltung einer Stiftung zusammenhängenden Fragen beantwortet werden. Die sieben bayerischen **Regierungen** als kompetente Stiftungsbehörden stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Stifter und Stiftungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und personellen Kapazitäten. Empfehlenswert ist in aller Regel die Inanspruchnahme der Beratung und Hilfe durch die entsprechenden Fachverbände und die rechtsberatenden Berufe (Auskünfte über geeignete Anwälte erteilen z.B. die Rechtsanwaltskammern); in Fragen des Steuerrechts geben auch Steuerberater Auskunft.

³ Stand 01.08.2019: insgesamt 720 € im Jahr (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz).

15. Anhang

15.1. Wichtige Adressen und Links

☞ **Adressen (einschl. Internet und E-Mail) und örtliche Zuständigkeiten der bayerischen Stiftungsbehörden (Bezirksregierungen) und anderer Behörden sowie aller Gemeinden finden Sie auch im Internet im „BayernPortal“ (www.freistaat.bayern → Rubrik „Behörden“). Die Bezirksregierungen (siehe nachfolgend unter Nr. 1) bieten auf ihren Internetseiten jeweils weitere Informationen zum Thema Stiftungen.**

1. Stiftungsaufsichtsbehörden in Bayern (zuständig für Anerkennung und Beaufsichtigung allgemeiner Stiftungen)

Regierung von Oberbayern

Maximilianstr. 39
80538 **München**
www.regierung.oberbayern.bayern.de
Tel. 089/2176-0 (Verm.), 2176-2163, -2324 ⁴

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27 (Schloss)
91522 **Ansbach**
www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Tel. 0981/53-0 (Verm.), 53-1618, -1619, -1639, -1244

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540
84028 **Landshut**
www.regierung.niederbayern.bayern.de
Tel. 0871/808-01 (Verm.), 808-1230, -1248

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9
97070 **Würzburg**
www.regierung.unterfranken.bayern.de
Tel. 0931/380-00 (Verm.), 380-1534, -1536, -1542

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8
93047 **Regensburg**
www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Tel. 0941/5680-0 (Verm.), 5680-1220, -1200

Regierung von Schwaben

Fronhof 10
86152 **Augsburg**
www.regierung.schwaben.bayern.de
Tel. 0821/327-01 (Verm.), 327-2555, -2542

Regierung von Oberfranken

Ludwigstr. 20
95444 **Bayreuth**
www.regierung.oberfranken.bayern.de
Tel. 0921/604-0 (Verm.), 604-1728, -1239

⁴ Unter den angegebenen Telefonnummern erhalten Sie jeweils nähere Auskünfte zu weiteren Nebenstellen der zuständigen Sachbearbeiter.

2. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörden in Bayern⁵

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Odeonsplatz 3

80539 München

Tel. 089/2192-01 (Verm.), E-Mail: stiftungen@stmi.bayern.de

Internet: www.stmi.bayern.de

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

jeweils:

Salvatorstraße 2

80333 München

Tel. 089/2186-0 (Verm.), E-Mail: poststelle@stmwk.bayern.de (StM für Wissenschaft und Kunst)

bzw. poststelle@stmuk.bayern.de (StM für Unterricht und Kultus)

Internet: www.stmwk.bayern.de bzw. www.km.bayern.de

3. Finanzämter in Bayern

Örtliche und sachliche Zuständigkeiten sowie Anschriften etc. sind im Internet unter www.finanzamt.bayern.de verzeichnet.

4. Sonstige Institutionen und Links (Auswahl; ohne Gewähr)

- Interessensvertretungen, Information, Beratung, Service, Verzeichnisse -

- **Allgemein:**

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.

Haus Deutscher Stiftungen, Mauerstr. 93, 10117 Berlin, Tel. 030/89 79 47-0

(Umfangreiche Informationen und Auskünfte zu allen Fragen des Stiftungswesens und des Stiftungsrechts)

Internet: www.stiftungen.org

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. und Deutsches Stiftungszentrum (DSZ)

Barkhovenallee 1, 45239 Essen, Tel. 0201/ 84 01-0

Internet: www.stifterverband.de (Rubrik „Stiftungen & Stifter“) bzw. www.dsz.de

Deutsche StiftungsAkademie (gemeinsame Einrichtung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Stifterverbandes, die Seminare etc. anbietet)

Adresse: siehe Bundesverband Deutscher Stiftungen

Internet: www.stiftungsakademie.de

- **Bürgerstiftungen und Ehrenamt:**

Bündnis der Bürgerstiftungen Deutschlands

im Bundesverband Deutscher Stiftungen (siehe oben)

u.a. „Die 10 Merkmale einer Bürgerstiftung“

Internet: www.buergerstiftungen.org

Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin

Internet: www.aktive-buergerschaft.de

⁵ Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zweck der jeweiligen Stiftung (Art. 10 Abs. 2 BayStG). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist zudem zuständig für die **Anerkennung kirchlicher Stiftungen**; im Übrigen sind für die **Anerkennung** und **Beaufsichtigung** allgemeiner Stiftungen im **Einzelfall ausschließlich die Regierungen** zuständige Ansprechpartner; die **Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen** obliegt den jeweiligen **Kirchen**.

Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern, Nürnberg, gefördert durch das Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Internet: www.lbe.bayern.de

Vereinsrecht:

Broschüre „Rund um den Verein“ des Bayer. Staatsministeriums der Justiz
Internet: www.justiz.bayern.de (Rubrik „Service/Lebenslagen“ oder „Broschürenportal“ der Bayer. Staatsregierung (www.bestellen.bayern.de))

- **Informationen zu kirchlichen Stiftungen im Internet:**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern: www.stiftungen-evangelisch.de

Katholische Kirche: www.katholisch.de → Suchbegriff Stiftungen

- **Steuerrecht, Gemeinnützigkeit, Transparenzregister:**

Bundesministerium der Finanzen

Internet: www.bundesfinanzministerium.de
(Themen: Steuern → Bürgerschaftliches Engagement)

Steuerberaterkammern München (Südbayern) bzw. Nürnberg (Nordbayern)

Internet: www.steuerberaterkammer-muenchen.de bzw. www.stbk-nuernberg.de

Transparenzregister (Geldwäschegesetz)

Zuständige Behörde: **Bundesanzeiger Verlag** (www.bundesanzeiger-verlag.de → Transparenzregister, mit Fragen und Antworten, tel. Auskunft);

Aufsichtsbehörde und rechtliche Auskünfte zum Transparenzregister: **Bundesverwaltungsamt** (www.bva.bund.de → Über das BVA → Aufgaben von A bis Z → Transparenzregister, mit Fragen und Antworten);

Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration:

Merkblatt im Internet zum Geldwäschegesetz:

www.innenministerium.bayern.de/sus/inneresicherheit/sicherheitundordnung/geldwaeschegetz

- **Spenden:**

Deutscher Spendenrat e.V., Berlin

(Dachverband spendensammelnder gemeinnütziger Organisationen)

Internet: www.spendenrat.de

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Berlin

(Stiftung des bürgerlichen Rechts, u.a. Spenderberatung, Verzeichnis Spenden-Siegel-Bulletin für förderungswürdige Organisationen)

Internet: www.dzi.de

- **Rechtsberatung/Rechtspflege:**

Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg

Internet: www.brak.de (Organisation/Regionale Kammern)

Notare, Landesnotarkammer Bayern

Internet: www.notare.bayern.de

- **Stiftungsverzeichnisse/Stiftungsdatenbanken:**

Bayern:

Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern (ohne kirchliche Stiftungen):

Geführt und veröffentlicht durch das Landesamt für Statistik nach den Angaben der Anerkennungs- bzw. Aufsichtsbehörden; laufend aktualisiert (**kein** amtliches Register mit öffentlichem Glauben)

Daten: Name der Stiftung, Rechtsstellung und Art, Sitz, Zweck, Stiftungsorgane, Name des Stifters (falls zur Veröffentlichung vorgesehen), Zeitpunkt des Entstehens und des Erlöschens, Anschrift

Internet: www.stiftungen.bayern.de

Deutschland:

Statistiken und Stiftungssuche des Bundesverbands Deutscher Stiftungen

(vgl. auch bei Adressen allgemein)

Internet: www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten

Stiftungsdatenbank des „Maecenata Instituts“

Internet: www.maecenata.eu/stiftungsdatenbank

Gemeinnützige deutsche Stiftungen, allgemeine Informationen über Stiftungen:

www.stiftungsindex.de/deutschland

15.2. Wichtige Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetze

(aktuelle Fassungen im Internet: www.bundesrecht.juris.de)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
insbesondere §§ 80 bis 88 und §§ 26, 27 Abs. 3, §§ 28 bis 31a, 42, 46 bis 53; §§ 664 bis 670
- **Steuergesetze**
insbesondere § 10b Einkommensteuergesetz (EStG), §§ 1, 5 Abs. 1 Nr. 9, § 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG), §§ 51-68 Abgabenordnung (AO) sowie Anwendungserlass hierzu (AEAO) in der jeweils gültigen Fassung (AEAO im Internet: siehe unter www.bundesfinanzministerium.de → Steuern → Steuerverwaltung und Steuerrecht → Abgabenordnung).
- **Geldwäschegesetz (GwG)** vom 23.06.2017
insbesondere §§ 18 ff. (Transparenzregister)

2. Landesrecht Bayern

(aktuelle Fassungen im Bürgerservice Bayern.Recht: www.gesetze-bayern.de)

- **Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) S. 834
- **Verordnung zur Ausführung des BayStG (AVBayStG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.2001, GVBl S. 23/2002, geändert durch Verordnung vom 18.03.2016, GVBl S. 67
- **Gemeindeordnung – GO, Landkreisordnung – LkrO, Bezirksordnung – BezO** (abweichende bzw. ergänzende Vorschriften für kommunale Stiftungen, vgl. Art. 20 Abs. 3 BayStG)

15.3. Literaturhinweise

1. Kommentar zum Bayerischen Stiftungsgesetz

Voll/Störle, Bayerisches Stiftungsgesetz - Kommentar, 6. Auflage 2016, Richard-Borberg-Verlag, Stuttgart

2. Ratgeber und Broschüren für Stiftungserrichtung und Stiftungsverwaltung, sonstige Literatur

Die Verbände und Organisationen im Stiftungswesen (vgl. auch Nr. 15.1/ 4) bieten zum Thema Stiftungen und Gemeinnützigkeit preiswerte, kompakte und leicht verständliche Ratgeber und Broschüren. Daneben gibt es eine große und vielfältige Auswahl an Rechtshandbüchern, Kommentaren und Zeitschriften aus den bekannten juristischen Verlagen, die in den einschlägigen Fachbuchhandlungen erhältlich sind.